

Internationales Privatrecht

Außervertragliche Schuldverhältnisse im IPR

Rom-II-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Sachlicher Anwendungsbereich → universelles Recht (Art. 2)

nur **Sachnormverweisungen** (Art. 24)

nach Art. 1 Abs. 2 nicht anwendbar auf außervertragliche Schuldverhältnisse

- aus einem Familienverhältnis, einer Ehe oder eheähnlichen Verbindung (lit. a)
- aus dem Gesellschaftsrecht (lit. d)
- aus einer Persönlichkeitsrechtsverletzung (lit. g)

Rechtswahl möglich → wie Rom-I-Verordnung

Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Art. 12

→ Verletzung **vertragsspezifischer Sorgfaltspflichten**, sonst Deliktsstatut

Anknüpfungsleiter:

(hypothetisches) Vertragsstatut (Abs. 1) = Rom-I-VO



wenn nicht möglich

gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt beider Parteien
zum Zeitpunkt des schadensbegründenden Ereignisses
(Art. 2 lit. b)



sonst (trotz „oder“)

Ort des Schadenseintritts (Art. 2 lit. a)

Ausnahme: Recht des Staates, zu dem nach der Gesamtheit der Umstände engere Verbindung besteht (Art. 2 lit. c)

Geschäftsführung ohne Auftrag, Art. 11

Anknüpfungsleiter:

Statut des Rechtsverhältnisses der Parteien, an das die GoA anknüpft und zu dem enge Verbindung besteht (Abs. 1)



wenn nicht möglich

gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt beider Parteien zum Zeitpunkt des schadensbegründenden Ereignisses (Art. 2)



wenn nicht möglich

Ort der Geschäftsführung (Abs. 3)

Ausnahme: Recht des Staates, zu dem nach der Gesamtheit der Umstände eine engere Verbindung besteht (Art. 4)

Bereicherungsrecht, Art. 10

Beachte: **Leistungskondition** wird als Folge der Nichtigkeit eines Vertrages von Art. 12 Abs. 1 lit. c) Rom-I-VO erfasst = Vertragsstatut

Anknüpfungsleiter:

Statut des Rechtsverhältnisses, an das Bereicherungsrecht anknüpft und zu dem enge Verbindung besteht (Abs. 1)



wenn nicht möglich

gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt beider Parteien zum Zeitpunkt des Bereicherungs-Ereignisses (Art. 2)



wenn nicht möglich

Ort des Eintritts der Bereicherung (Abs. 3)

Deliktsrecht, Art. 4

Anknüpfungsmoment:

gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt beider Parteien zum Zeitpunkt des schadensbegründenden Ereignisses (Abs. 2)



wenn nicht möglich

Ort des Schadenseintritts (Abs. 1)

Ausnahme:

Recht des Staates, zu dem nach der Gesamtheit der Umstände eine engere Verbindung besteht (Abs. 3)

Produkthaftung → Art. 5

Unselbstständig anzuknüpfende Vorfragen (Art.15)

- Anspruchsbegründung und Anspruchsumfang (lit. a, c)
- Anspruchsgegner (lit. a, b)
- Haftungsbeschränkung und –ausschluss (lit. b)
- gerichtlich durchsetzbare Ansprüche (lit. d)
- Übertragung und Vererbbarkeit des Anspruchs (lit. e)
- anspruchsvernichtende Einwendungen und anspruchshemmende Einreden (lit. h)
- immaterieller Schaden (lit. f)
- Haftung für fremdes Verschulden (lit. g)